

„Stiftung Deutsche Sprache“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Sprache“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung durch die Weiterentwicklung und Pflege der deutschen Sprache.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung oder Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Vorträge, Seminare, Kolloquien) und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema „Deutsche Sprache“.
 - die Herausgabe oder Förderung von dem Stiftungszweck dienenden Publikationen.
 - die Unterstützung der Arbeit des gemeinnützigen „Vereins Deutsche Sprache e.V.“, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen und Publikationen oder durch die finanzielle Förderung von Vorhaben des Vereins.
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Stiftungszweck am besten zu erreichen ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen und Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000.
- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft benannt. Er besteht aus dem Sprecher und zwei weiteren Mitgliedern und kann sich mit Zustimmung aller Mitglieder auf bis zu fünf Mitglieder erweitern.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Niederlegung des Amtes oder ihrer Abberufung durch den Beirat gemäß § 8 Abs. 6.
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern schlägt der Vorstand dem Beirat geeignete Kandidaten für die Nachfolge vor.
- (5) Bei Ausscheiden des Sprechers des Vorstands wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus ihrer Mitte.
- (6) Besteht der Vorstand infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern aus weniger als drei Personen, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zur Wahl der Nachfolger allein weiter.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Sitzungen, fernmündlich oder im schriftlichen Verfahren jeweils mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Auf Sitzungen können Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die fernmündliche und schriftliche Beschlußfassung ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder eine Erklärung abgeben. Als Erklärung in diesem Sinne zählt auch die ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Personen, die der Stiftung eine Spende von DM 50.000,- oder mehr zuwenden (sofern diese das wünschen und der Vorstand zustimmt), sowie aus mindestens fünf weiteren vom Vorstand zu bestimmenden, sprachpolitisch interessierten und ausgewiesenen Personen.
- (2) Der Sprecher und einige weitere Mitglieder des Beirates sind im Stiftungsgeschäft benannt.
- (3) Die Amtszeit des Beiratssprechers endet mit der Niederlegung des Amtes oder wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangen. Bei Ausscheiden des Sprechers des Beirates wählen die Beiratsmitglieder einen Nachfolger aus ihrer Mitte.
- (4) Der Beirat faßt seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Der Sprecher des Beirats kann aber auch dann Sitzungen einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen.
- (5) Auf Sitzungen können Beschlüsse gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Für die schriftliche Beschlußfassung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Beiratsmitglieder eine Erklärung abgibt; als Erklärung in diesem Sinne zählt auch die ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung.
- (6) Der Beirat kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abberufen. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Beiratsmitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und stellt die Beachtung des Stifterwillens sicher.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt der Beirat deren Nachfolger.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung und gibt diese an den Beirat weiter. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Beirat zu bestimmenden Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresbericht vorzulegen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 12 Änderungen der Satzung

Vorstand und Beirat können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

- (1) Vorstand und Beirat können gemeinsam die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Deutsche Sprache e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.